

# SO\_GERICHTE SGSTA.2024.12 vom 7. Mai 2024

SO Obergericht, 2024-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2024.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2024.12)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2024.12 du 7 mai 2024

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2024.12 del 7 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 2

DBG, Veranlagung bei Auflösung der Ehe). Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, zur Vornahme der getrennten innerkantonalen Veranlagung. 3. Betreffend den zweiten Streitpunkt der Erhöhung des Abzugs für die Krankenkassenprämien haben die Rekurrenten einen Abzug von CHF 15'754 geltend gemacht. Zugelassen hat die Vorinstanz indessen nur CHF 5'650 (Staat) und CHF 4'200 (Bund). 3.1 Gemäss § 41 Abs. 2 lit. a und c StG (unter dem Titel allgemeine Abzüge) sind von den Einkünften abziehbar u.a. die Prämien für die Krankenversicherung bis zu CHF 5'000 für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und zusätzlich CHF 650 für jedes Kind, dem ein Abzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG gewährt wird. Bei der direkten Bundessteuer betragen diese Abzüge CHF 3'500 und CHF 700 für jedes Kind, für das ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. a und b geltend gemacht werden kann (Art. 33 Abs. 1 lit. g und Art. 33 Abs. 1bis lit. b DBG). 3.2 Unter dem Titel der allgemeinen Abzüge, wie hier Krankenversicherungsprämien, werden Lebenshaltungskosten zum Abzug zugelassen, obwohl diese als Einkommensverwendung grundsätzlich nicht abzugsfähig sind (Art. 34 lit. a DBG, § 41 Abs. 4 lit. a StG). Gestützt auf das einkommenssteuerrechtliche Konzept, wonach aus dem steuerbaren Einkommen die Lebenshaltungskosten gedeckt werden müssen, sind die steuerrechtlichen Privilegien, wonach Lebenshaltungskosten trotzdem von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können, einschränkend auszulegen. Gewinnungskosten sind grundsätzlich in unbeschränkter Höhe abzugsfähig. Allgemeine Abzüge, wie hier, können hingegen betraglich limitiert werden ( Richner et al., Handkommentar zum DBG, 4. A. 2023, Art. 33 N 2 und 4). 3.3 Der umstrittene Abzug ist als Pauschale im Steuergesetz und im DBG geregelt. Der Gesetzgeber hat entsprechende Maxima festgelegt. Es handelt sich dabei um einen sog. anorganischen Abzug. Der Gesetzgeber hat den Abzug aus sozialpolitischen Gründen und Billigkeitserwägungen eingeführt und den abziehbaren Betrag bestimmt (vgl. Reich/von Ah/Brawand, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. A. 2022, Art. 9 StHG N 21; siehe auch Richner et al., a.a.O., Art. 25 N 16; Urteil des Bundesgerichts BGer vom 30.4.2024, 9C\_213/2023). Es geht damit um einen politischen Entscheid des Gesetzgebers. Dieser Entscheid ist nicht justiziabel. Das Kantonale Steuergericht ist an den Entscheid des Gesetzgebers gebunden. Es ist nur ein Pauschalabzug möglich, auch wenn die effektiven Kosten höher sind. Dies ist die Natur des Pauschalabzugs. Anders als bei den Gewinnungskostenabzügen ist es hier nicht möglich, höhere effektive Kosten nachzuweisen. Ein Beleg für höhere effektive Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des anorganischen Abzugs. Gemäss Art. 9 StHG (Steuerharmonisierungsgesetz, SR 642.14) haben die Kantone die Kompetenz zur Einführung dieses Abzugs. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG müssen sie, wie erwähnt, den Abgabebetrag bestimmen, eine Pauschale ist möglich (vgl. BGer vom 30.4.2024, a.a.O., E. 6.1). Damit handelt es sich um eine

Kompetenzerteilung an den kantonalen Gesetzgeber; der Abzugsbetrag ist im Gesetzgebungsverfahren, nicht fallbezogen, zu bestimmen. Das Steuergesetz des Kantons Solothurn hält sich denn an die Vorgaben des StHG. Sodann ist auch der geltend gemachte Grundsatz der Besteuerung nach § 133 KV (BGS 111.1) eingehalten; dass dadurch die Bemessung von anorganischen Abzügen, wie hier, betroffen wäre, ist nicht erkennbar. Mithin ist keine Verfassungsverletzung ersichtlich, anorganische Abzüge, wie hier, sind betragsmässig zu begrenzen, wobei das System der Pauschalierung den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht verletzt (vgl. dazu BGer vom 30.4.2024, E. 6.2 f.). Schliesslich können die Rekurrenten auch aus dem Hinweis des Vertreters der Rekurrenten auf den Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats für eine Teilrevision des Steuergesetzes 2024 und 2025 nichts für sich ableiten: Dieser Entwurf kann keine Vorwirkung entfalten, die Vorlage ist auch noch nicht in Rechtskraft und es besteht damit kein Anspruch der Rekurrenten, nach diesem Entwurf behandelt zu werden. 3.4 Der Abzugsbetrag gemäss Veranlagung und Einspracheentscheid ist somit rechtmässig. Bei der geltenden Rechtslage haben die Rekurrenten keinen Anspruch auf einen höheren Abzug gemäss den effektiven Prämienkosten für die Krankenversicherung. 4. Nach den Erwägungen ist der Antrag auf getrennte Besteuerung gutzuheissen und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen (oben, E. 2). Dagegen ist der Antrag auf Anhebung des Abzugs der Krankenkassenprämien gemäss § 41 Abs. 2 lit. a und c StG und Art. 35 Abs. 1 lit. a und b, Art. 33 Abs. 1 lit. g und Art. 33 Abs. 1bis lit. b DBG abzuweisen. 5. Bei diesem Verfahrensausgang haben die teilweise unterliegenden Rekurrenten anteilmässige Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) auf CHF 750 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 300; Zuschlag: CHF 450). Zudem ist den teilweise obsiegenden Rekurrenten zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Es rechtfertigt sich, diese aufgrund der Kostennote von CHF 4'689.80 (inkl. Auslagen und MwSt) auf CHF 1'600 festzulegen (inkl. Auslagen und MwSt; ca. 1/3 der Kostennote, d.h. ca. 1/3 Obsiegen für getrennte Veranlagung und ca. 2/3 Unterliegen für Erhöhung Prämienabzug).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.